

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Rechtsverordnung des Landratsamts Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde, als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 21.03.2005 in der Fassung vom 18.12.2017

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBL S. 895), geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zur dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.

§ 2

Allgemeine Gebührentatbestände

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln wird eine Gebühr in Höhe von 3 bis 125 € erhoben.
- (3) Für die Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und Ähnlichem mit der Urschrift wird je angefangene Seite eine Gebühr von 1 bis 5 € erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt 3 €.

- (4) Für die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen aller Art wird eine Gebühr von 3 bis 50 € erhoben.
- (5) Für Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamts wird, sofern sie auf Antrag angefertigt werden, je angefangene Seite eine Gebühr in Höhe von 1 € erhoben.
- (6) Für Auskünfte aus Akten, die Einsichtnahme in Akten oder die Übersendung von Akten wird eine Gebühr von 3 bis 50 € erhoben. Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei.
- (7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 10 bis 2.500 € erhoben.
- (8) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr mindestens 2 € erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (9) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 bis 1.000 € erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben.
- (10) Die vorstehenden Absätze 1 bis 9 gelten soweit in der Anlage nichts Besonderes bestimmt ist.

§ 3

Wohnheimgebühren

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes erheben die unteren Aufnahmebehörden und die unteren Eingliederungsbehörden Gebühren
 1. für die Unterbringung und
 2. für die Überlassung von Pkw-Stellplätzen.
- (2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Nr. 1. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.
- (3) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG werden die im Gebührenverzeichnis soziale Leistungen genannten Beträge festgesetzt. Die Absätze 6 bis 9 gelten entsprechend.

- (4) Schuldner der Gebühren und Erstattungsbeträge sind:
1. die unmittelbar nutzende Person,
 2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.
- (5) Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie deren Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schulausbildung befinden, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebühren- oder Erstattungshöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.
- (7) Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht am Tag des Einzugs, im Fall der Gebührenziffer 60.3.01 am Tag der Überlassung. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- oder Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (8) Die Gebühren- und Erstattungsbeträge sind je nach Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.
- (9) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren- und Erstattungsbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung mit Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 21.12.2015 außer Kraft. Außerdem tritt gleichzeitig die Verordnung des Landratsamtes Heilbronn über die Gebühren und Erstattungen in Aufnahme- und Eingliederungsangelegenheiten vom 15.12.2006 außer Kraft.
- (2) Gebühren und Erstattungen für Zeiträume vor Inkrafttreten dieser Verordnung sind nach den bisher geltenden Gebührenverordnungen zu erheben.

Heilbronn, den 18.12.2017
gez. Piepenburg
Landrat

Gebührenverzeichnis für das Kommunal- und Prüfungsamt

Vorbemerkung:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand wird, soweit nachstehend nichts Weiteres geregelt wird, je angefangene Viertelstunde abgerechnet.

| | | |
|------------|--|--------------|
| 11.1.01 | Förmliche Rechtsbehelfe | |
| 11.1.01.01 | Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs | 20 bis 5.000 |
| 11.1.01.02 | Zurücknahme eines förmlichen Rechtsbehelfs | 45/Std. |
| 11.1.02 | Prüfung von Jahresrechnungen der Wasser- und Bodenverbände | 42/Std. |

Gebührenverzeichnis für das Amt Bauen, Umwelt und Nahverkehr

Vorbemerkung:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand wird, soweit nachstehend nichts Weiteres geregelt wird, je angefangene Halbestunde abgerechnet. Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei. Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.

Allgemeiner Teil

| | | |
|------------|---|--|
| 30.1.01 | Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (nicht an Ämter, Behörden und Gerichte) | 25 |
| 30.1.02 | Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist | 1/10 bis 9/10 der Gebühr |
| 30.1.03 | Ablehnung eines Antrags | |
| 30.1.03.01 | Baurechtsangelegenheiten | 54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11) |
| 30.1.03.02 | andere Anträge | 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr |
| 30.1.04 | Schriftliche oder digitale Auskünfte, soweit sie nicht einfacher Art sind | 56/Std., max. 500 |
| 30.1.05 | Umfasst eine Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften oder wird eine solche ersetzt, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben | |
| 30.1.06 | <u>Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags</u> Bei der Gebührenbemessung sind insbesondere der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung der aus dem Vertrag erlangten Rechtsposition des Bürgers zu berücksichtigen | 50 bis 5.000 |
| 30.1.07 | Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung, Anzeige) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung | doppelte Gebühr der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|----------------|--|--------------|
| | oder Ausnahme, die nach behördlicher Aufforderung beantragt wurde | |
| 30.1.08 | Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg | |
| 30.1.08.01 | Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten (§ 33 UVwG) | gebührenfrei |
| 30.1.08.02 | Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden) (§ 33 UVwG) | 100 bis 250 |
| 30.1.08.03 | Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) (§ 33 UVwG) | 250 bis 500 |
| 30.1.09 | Amtshandlungen, Anordnungen, Gestattungen, Stellungnahmen und sonstige Entscheidungen nach bau- (30.2), denkmalschutz- (30.3), gewerbe- (30.4), wasser- (30.5) oder abfall-, boden- bzw. naturschutzrechtlichen (30.6) Vorschriften, soweit hier nicht gesondert aufgeführt | 56/Std. |
| 30.1.10 | Sofern bei Gestattungsverfahren eine Fest- oder Wertgebühr (vgl. Ziff. 30.2.01.01.01, 30.2.01.01.06, 30.2.06.01, 30.4.15.01, 30.4.15.03, 30.5.03.06, 30.5.03.13, 30.6.01.05, 30.6.01.06, 30.6.01.07) erhoben wird, kann in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen die Gebühr bis um die Hälfte der dafür vorgesehenen Gebühr erhöht werden. | |
| 30.1.11 | Eine weitere Zeitgebühr kann sich aus der Beteiligung weiterer Organisationseinheiten des Landratsamtes am Verfahren in Form von Auslagen ergeben, soweit nachfolgend nicht besonders geregelt. | |

Baurechtsangelegenheiten

Vorbemerkung: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, werden die Baukosten nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

Baugenehmigungsverfahren

| | | |
|---------------|--|--|
| 30.2.01.00 | Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) und der Landesbauordnung (LBO) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt | 54/Std |
| 30.2.01.01 | Erteilung einer Baugenehmigung (§ 58 LBO) oder einer Zustimmung (§ 70 LBO) | |
| 30.2.01.01.01 | Errichtung einer baulichen Anlage und nach § 2 Abs. 12 Nr. 1 LBO gleichgestelltes Vorhaben, wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können (§ 58 LBO) | 5,5 % der auf volle tausend € aufgerundeten typisierten Baukosten, mind. 54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11), mind.100 |
| 30.2.01.01.02 | Errichtung einer baulichen Anlage und nach § 2 Abs. 12 Nr. 1 LBO gleichgestelltes Vorhaben, wenn der | 54/Std. |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|------------------|--|---|
| | Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können | zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11), mind. 100 |
| 30.2.01.01.03 | Verfahrenspflichtige Aufschüttungen oder Abgrabungen (§ 58 LBO) | |
| 30.2.01.01.03.01 | Abgrabungen zum Abbau oder zur Gewinnung von Kies, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen | 100 bis 500 je angef. ha Abbaufäche |
| 30.2.01.01.03.02 | Sonstige Aufschüttungen oder Abgrabungen (die Gebühr richtet sich nach dem Volumen der Aufschüttung oder Abgrabung) | 50 bis 4.000 ab 6.600 m ³ für jede weitere 500 m ³ je 100 |
| 30.2.01.01.04 | Abbruch einer baulichen Anlage und nach § 2 Abs. 12 Nr. 2 LBO gleichgestelltes Vorhaben (§§ 58, 49 Abs. 1 LBO) | 54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11) |
| 30.2.01.01.05 | Teilbaugenehmigung (§§ 58, 61 LBO) | 54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11) |
| 30.2.01.01.06 | Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§§ 52, 58 LBO) | 4 %o der auf volle tausend € aufgerundeten typisierten Baukosten, mind. 54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11), mind.100 |
| 30.2.01.02 | Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 56 LBO oder § 31 BauGB) | |
| 30.2.01.02.01 | Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche | je m ² in Anspruch genommener Fläche: 25 bei Wohnungsbau, 10 bei Gewerbebau, 7 bei Garagen/Stellplätzen; mind. 100 |
| 30.2.01.02.02 | Überschreitung der zulässigen Grundfläche | je m ² Überschreitung: 25 bei Wohnungsbau, 10 bei Gewerbebau, 7 bei Garagen/Stellplätzen; mind. 100 |
| 30.2.01.02.03 | Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe oder zulässigen Geschossfläche; Abweichung von der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und Gebäudehaupttrichtung, Dachneigung, Dachform oder Dachdeckung (Farbe und Material) | |
| 30.2.01.02.03.01 | bei Hauptgebäuden | 1/5 der (anteiligen) Baugenehmigungsgebühr nach 30.2.01.01, mind. 150 |
| 30.2.01.02.03.02 | bei Nebengebäuden | 1/5 der (anteiligen) Baugenehmigungsgebühr nach 30.2.01.01, mind. 100 |
| 30.2.01.02.04 | Zurücktreten von einer Baulinie | 150 |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|-----------------------------|---|--|
| 30.2.01.02.05 | Dachaufbauten | 1/8 der Baugenehmigungsgebühr nach 30.2.01.01, mind. 100 |
| 30.2.01.02.06 | Abweichung von der zulässigen Zufahrtsbreite, vom Zufahrtsverbot oder Überschreitung der zulässigen Anzahl von Zufahrten | 150 |
| 30.2.01.02.07 | Inanspruchnahme einer mit Pflanzbindung oder Pflanzehaltung belegten Fläche | Gebühr nach 30.2.01.02.01 |
| 30.2.01.02.08 | Sonstige Befreiung pro Einzelfall (bei der Gebührenbemessung ist insbesondere der wirtschaftliche Vorteil der Befreiung zu berücksichtigen) vgl. § 56 LBO oder § 31 BauGB | 100 bis 1.500 |
| 30.2.01.03 | Ausnahme, Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans, Zulassung (§ 31 BauGB oder § 23 BauNVO) | |
| 30.2.01.03.01 | Zulassung der Überschreitung der Grundflächenzahl durch die mitzurechnenden Anlagen (§ 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO) | 7 je m ² Überschreitung, mind. 100 |
| 30.2.01.03.02 | Sonstige Ausnahme, Abweichung, Zulassung oder Erleichterung | 100 |
| 30.2.01.04 | Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmeerklärung (§ 72 LBO) | 125 |
| 30.2.01.05 | Verlängerung einer Baugenehmigung (§ 62 Abs. 2 LBO) | 1/4 der Gebühr nach 30.2.01.01, mind. 50 |
| 30.2.01.06 | Wiedererteilung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Baugenehmigung (§ 58 LBO) | Gebühr nach 30.2.01.01, kann um bis zu 25 % ermäßigt werden |
| 30.2.01.07 | Abstempeln jedes 4. und weiteren Planhefts im Baugenehmigungsverfahren sowie Abstempeln eines Planhefts nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens | 25 je Planheft |
| 30.2.01.08 | Überprüfung und Eintragungsanordnung zu Baulastenerklärungen (§ 71 LBO) | 70 |
| <u>Bauvoranfrage</u> | | |
| 30.2.02.01 | Bearbeitung einer Bauvoranfrage (§ 57 LBO) | 54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11) |
| 30.2.02.02 | Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 56 LBO oder § 31 BauGB) | Gebühr nach 30.2.01.02 |
| 30.2.02.03 | Ausnahme, Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans, Zulassung (§ 23 BauNVO) | Gebühr nach 30.2.01.03 |
| 30.2.02.04 | Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmeerklärung (§ 72 LBO) | 125 |
| 30.2.02.05 | Verlängerung eines Bauvorbescheids (§§ 57 Abs. 2, 62 | 1/4 der Gebühr nach 30.2.02.01, mind. 50 |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|--|--|--|
| | Abs. 2 LBO) | |
| 30.2.02.06 | Wiedererteilung eines infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Bauvorbescheids (§§ 57 Abs. 1, 62 Abs. 1 LBO) | 54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11) |
| <u>Kenntnisgabeverfahren</u> | | |
| 30.2.03.01 | Anordnung der Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO oder Ablehnung eines Antrags auf Anordnung (§ 64 Abs. 1 LBO) | 100 |
| 30.2.03.02 | Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmeerklärung (§ 72 LBO) | 125 |
| 30.2.03.03 | Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren (wenn länger als 30 Minuten) | 54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11) |
| <u>Verfahrensfreie Vorhaben</u> | | |
| 30.2.04.01 | Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans | Gebühr nach 30.2.01.02 |
| 30.2.04.02 | Ausnahme, Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans, Zulassung | Gebühr nach 30.2.01.03 |
| 30.2.04.03 | Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmeerklärung (§ 71 LBO) | 125 |
| <u>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</u> | | |
| 30.2.05.01 | Erteilung der Bescheinigung für bis zu 2 Planfertigungen (§ 7 Abs. 4 WEG) | 50 je bescheinigte Einheit |
| 30.2.05.02 | Für jede weitere Planfertigung (§ 7 Abs. 4 WEG) | 30 |
| <u>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</u> | | |
| 30.2.06.01 | Bauüberwachung (§ 66 LBO) mit bis zu zwei Bauabnahmen (§ 67 LBO) | 1 % der auf volle tausend € aufgerundeten, typisierten Baukosten, mind. 50 |
| 30.2.06.02 | Jede weitere Bauabnahme | 54/Std. |
| 30.2.06.03 | Jede Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins | 54/Std. |
| 30.2.06.04 | Gebrauchs- und Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 LBO) | 54/Std. |
| 30.2.06.05 | Brandverhütungsschau (VwV BVS Nr. 4.1) | 54/Std. |
| 30.2.06.06 | Nachschau zur Brandverhütungsschau (VwV BVS Nr. 7) | 54/Std. |
| <u>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</u> | | |
| 30.2.07.01 | Anordnung nach § 47 LBO, Nutzungsuntersagung, Abbruchsanordnung | 54/Std., mind. 100 |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|-----------------------|---|--------------------|
| 30.2.07.02 | Duldungsverfügung (bei der Gebührenbemessung sind insbesondere die ersparten Aufwendungen für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands und der aus der Ausnutzung des rechtswidrigen Zustands gezogene wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen) (§ 47 LBO) | 150 bis 5.000 |
| 30.2.07.03 | Bauordnungsrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden | 54/Std. |

Denkmalschutz

| | | |
|------------|--|---|
| 30.3.00 | Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt | 57/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (s. 30.1.11) |
| 30.3.01 | Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (§ 7 Abs. 2, § 15 DSchG) | 57/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (s. 30.1.11) |
| 30.3.02 | Denkmalschutzrechtliche Anordnung (§ 7 Abs. 1 DSchG) | 57/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11) |
| 30.3.03 | Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 b, 11 EStG zur Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zum Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen | |
| 30.3.03.01 | Aufwendungen bis 2.500 € | 29 |
| 30.3.03.02 | Aufwendungen bis 25.000 € | 58 |
| 30.3.03.03 | Aufwendungen bis 50.000 € | 116 |
| 30.3.03.04 | Aufwendungen bis 250.000 € | 232 |
| 30.3.03.05 | Aufwendungen bis 500.000 € | 348 |
| 30.3.03.06 | Aufwendungen je weitere 500.000 € | 290 |
| 30.3.04 | Denkmalschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen (§ 7 Abs. 3 DSchG) z.B. Gemeinden | 57/Std. |

Industrie/Gewerbe

Schornsteinfegerwesen

| | | |
|------------|--|---------|
| 30.4.01.00 | Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt | 51/Std. |
| 30.4.01.01 | Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger befristet auf 7 Jahre (§ 10 SchfHwG) | 150 |
| 30.4.01.02 | Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHwG | 70 |
| 30.4.01.03 | Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1-3 SchfHwG | 51/Std. |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|--|---|--------------------|
| 30.4.01.04 | Leistungsbescheid für rückständige Gebühren für hoheitliche Schornsteinfegerarbeiten (§ 20 Abs. 3 SchfHwG) | 40 |
| 30.4.01.05 | Durchsetzung der Schornsteinfegerarbeiten gemäß Feuerstättenbescheid (§ 1 Abs. 3 SchfHwG) | 80 |
| 30.4.01.06 | Überprüfungen nach § 21 SchfHwG | 51/Std |
| 30.4.01.07 | Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4 SchfHwG | 51/Std |
| 30.4.01.08 | Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG | 80 |
| <u>Arbeitszeitgesetz</u> | | |
| 30.4.02.00 | Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), des Gesetzes über die Ladenöffnung (LadÖffG), des Abreitsicherheitsgesetzes (ASiG), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Abreitsstättenverordnung (ArbStättVO), der Druckluftverordnung, der Biostoffverordnung, der Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffG) und des Chemikaliengesetzes (ChemG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt Ausnahmebewilligungen | 63/Std. |
| 30.4.02.01 | Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehrarbeit und Nacharbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG | 80 bis 3.000 |
| 30.4.02.02 | Feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung | |
| 30.4.02.02.01 | von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 ArbZG | 90 bis 1.350 |
| 30.4.02.02.02 | von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 4 u. 5, § 15 Abs. 2 ArbZG | 400 bis 4.200 |
| 30.4.02.03 | Ausnahmebewilligung von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ArbZG | 150 bis 650 |
| <u>Jugendarbeitsschutzgesetz</u> | | |
| 30.4.03.01 | Ausnahmebewilligung von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Abs. 1 JArbSchG | 100 bis 600 |
| 30.4.03.02 | Ausnahmebewilligung von sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, wie z.B. Akkordarbeit von Jugendlichen nach § 27 Abs. 3 JArbSchG | 100 bis 500 |
| <u>Gesetz über die Ladenöffnung</u> | | |
| 30.4.04.01 | Bewilligung nach § 12 Abs. 6 LadÖG | 60 bis 500 |

Arbeitssicherheitsgesetz

| | | |
|------------|--------------------------------|------------|
| 30.4.05.01 | Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG | 50 bis 200 |
| 30.4.05.02 | Anordnung nach § 12 ASiG | 140 |
| 30.4.05.03 | Ausnahme nach § 18 ASiG | 50 bis 200 |

Arbeitsschutzgesetz

| | | |
|------------|--|--------------------|
| 30.4.06.01 | Anordnungen nach § 22 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 ArbSchG | 63/Std., mind. 100 |
| 30.4.06.02 | Arbeitsschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden | 63/Std. |

Arbeitsstättenverordnung

| | | |
|------------|--------------------------------------|--------------------|
| 30.4.07.01 | Ausnahme nach § 3 Abs. 3 a ArbStättV | 63/Std., mind. 100 |
|------------|--------------------------------------|--------------------|

Druckluftverordnung

| | | |
|------------|---|-------------|
| 30.4.08.01 | Ausnahme nach § 6 der Druckluftverordnung | 70 bis 200 |
| 30.4.08.02 | Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4 der Druckluftverordnung | 120 bis 300 |
| 30.4.08.03 | Ermächtigung nach § 13 Druckluftverordnung | 150 bis 300 |
| 30.4.08.04 | Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Druckluftverordnung | 120 |
| 30.4.08.05 | Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2 Satz 2 der Druckluftverordnung | 200 |

Biostoffverordnung

| | | |
|------------|--|---------|
| 30.4.09.01 | Ausnahmen nach § 18 der Biostoffverordnung | 63/Std. |
|------------|--|---------|

Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung

| | | |
|------------|--|---------|
| 30.4.10.01 | Ausnahme nach § 15 LärmVibrationsArbSchV | 63/Std. |
|------------|--|---------|

Chemikaliengesetz

| | | |
|------------|---|---------|
| 30.4.11.01 | Anordnung zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Chemikaliengesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 ChemG | 63/Std. |
| 30.4.11.02 | Untersagung von Arbeiten nach § 23 Abs. 1a ChemG | 63/Std. |
| 30.4.11.03 | Anordnungen nach § 23 Abs. 2 ChemG | 63/Std. |

Gefahrstoffverordnung

| | | |
|------------|--|---------|
| 30.4.12.01 | Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse nach § 19 GefStoffV | 63/Std. |
| 30.4.12.02 | Anzeige Schädlingsbekämpfung nach Anhang 3 Nr. 4.4 GefStoffV | 120 |

Wasserhaushaltsgesetz/Wassergesetz

| | | |
|------------|---|--|
| 30.4.14.01 | Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid) oder Probenahme von Abwasser (§ 61 Abs. 1 WHG) | a) Indirekteinleiter ohne Beanstandung 59/Std. mit Beanstandung 59/Std. b) Direkteinleiter ohne Beanstandung 59/Std. mit Beanstandung 59/Std. |
| 30.4.14.02 | Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG | 59/Std., mind. 100 |
| 30.4.14.03 | Abwasserbeseitigungsrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden | 59/Std. |

Immissionsschutz**Genehmigung im förmlichen Verfahren**

| | | |
|------------|---|---|
| 30.4.15.00 | Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt | 59/Std. |
| 30.4.15.01 | Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlagen nicht mehr betragen als: | |
| | a) 25.000 € | 8 ‰, mind. 200 |
| | b) 50.000 € | 7 ‰, mind. 400 |
| | c) 125.000 € | 6 ‰, mind. 800 |
| | d) 500.000 € | 5 ‰, mind. 1.200 |
| | e) 2.500.000 € | 4 ‰, mind. 2.500 |
| | f) bei einem höheren Kostenbetrag | 10.000 zzgl. 0,2 ‰ des 2,5 Mio. € übersteigenden Betrags |
| 30.4.15.02 | Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche | 500 |

Genehmigung im vereinfachten Verfahren

| | | |
|------------|--|--|
| 30.4.15.03 | Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 30.4.15.04 und 30.4.15.05 | 75 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01, mind. 150 |
| 30.4.15.04 | Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1.2 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche | 400 |
| 30.4.15.05 | Wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten oder Abbaufläche nicht zugrunde gelegt werden können | 150 bis 2.500 |

Änderungsgenehmigung

| | | |
|------------|--|---|
| 30.4.15.06 | Genehmigung von wesentlichen Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 30.4.15.07 und 30.4.15.08 | 75 % und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01, bezogen auf die Kosten der Änderung, mind. 200 |
| 30.4.15.07 | Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 1 und 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche | 350 und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 500 |
| 30.4.15.08 | Wenn der Gebührenrechnung Kosten der Änderung oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können | 100 bis 2.500 |

Teilgenehmigung

| | | |
|------------|--|---|
| 30.4.15.09 | Für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage | 85 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01 bis 30.4.15.08, mind. 200 |
| 30.4.15.10 | Für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage | 50 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01 bis 30.4.15.08, mind. 150 |
| 30.4.15.11 | Vorbescheid nach § 9 BImSchG | 25 bis 75 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01 bis 30.4.15.10, mind. 200 |
| 30.4.15.12 | Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr | 175 % und bei Verzicht auf Unterrichtung nach § 2 a der 9. BImSchV 150 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01 bis 30.4.15.11, mind. 700 |
| 30.4.15.13 | Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG | 25 % der Genehmigungsgebühr, mind. 150 |
| 30.4.15.14 | Anzeige nach § 15 BImSchG | 59/Std. |
| 30.4.15.15 | Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG | 59/Std. |
| 30.4.15.16 | Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG | 50 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01 bis 30.4.15.09, mind. 200 |

Anmerkung:

1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.
2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.
3. Wird nach Ergehen eines Vorbescheides das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.

Immissionsschutz, Sonstiges

| | | |
|------------|--|---------|
| 30.4.15.17 | Anordnung nach § 24 BImSchG oder Untersagung nach § 25 BImSchG | 59/Std. |
|------------|--|---------|

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|----------------|---|-------------|
| 30.4.15.18 | Anordnung von Messungen nach § 26 Abs. 1 oder § 28 BImSchG | 59/Std. |
| 30.4.15.19 | Ausnahmen nach § 22 der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) | 59/Std. |
| 30.4.15.20 | Ausnahmen nach § 6 der 5. BImSchV | 59/Std. |
| 30.4.15.21 | Abweichungen nach § 3 oder Ausnahmen nach § 6 der 11. BImSchV | 59/Std. |
| 30.4.15.22 | Ausnahmen nach § 6 der 18. BImSchV (SportanlagenlärmschutzVO) | 59/Std. |
| 30.4.15.23 | Ausnahmen nach § 11 der 31. BImSchV | 59/Std. |
| 30.4.15.24 | Immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden | 59/Std. |

Anlagen- und Produktsicherheit/Produktsicherheitsgesetz

Überwachungsbedürftige Anlagen

| | | |
|------------|---|--------------------|
| 30.4.16.00 | Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) und der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt | 63/Std. |
| 30.4.16.01 | Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 34 auferlegten Pflichten und zur Abwehr von Gefahren, § 35 Abs. 1 ProdSG | 63/Std., mind. 100 |
| 30.4.16.02 | Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage, § 35 Abs. 3 ProdSG | 63/Std., mind. 100 |
| 30.4.16.03 | Betriebsuntersagung einer Anlage, § 35 Abs. 3 ProdSG | 63/Std. |

Betriebssicherheitsverordnung

| | | |
|------------|--|---|
| 30.4.16.04 | Erlaubnis der Montage, der Installation, des Betriebes, der wesentlichen Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV, wenn die Errichtungskosten der Anlagen nicht mehr betragen als: | |
| | a) 500.000 € | a) 0,5 % der Kosten, mind. 300 |
| | b) 5.000.000 € | b) 0,4 % der Kosten, mind. 2.500 |
| | c) bei einem höheren Kostenbetrag | c) 15.000 zzgl. 0,1 % des 5,0 Mio. € übersteigenden Betrags |
| 30.4.16.05 | Verlängerung oder Verkürzung der Fristen nach § 19 Abs. 6 | 63/Std., mind. 100 |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|--------------------------------------|--|--|
| | BetrSichV | |
| 30.4.16.06 | Anordnung einer außerordentlichen Prüfung im Einzelfall nach § 19 Abs. 5 BetrSichV | 63/Std., mind. 100 |
| 30.4.16.07 | Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung nach § 19 Abs. 2 BetrSichV | 63/Std., mind. 100 |
| Nichtionisierende Strahlung | | |
| 30.4.16.08 | Anordnung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 NiSG | 63/Std., mind. 100 |
| 30.4.16.09 | Untersagung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 NiSG | 63/Std., mind. 100 |
| Künstliche optische Strahlung | | |
| 30.4.16.10 | Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 OStrV | 63/Std., mind. 100 |
| Gewässer | | |
| <u>Gewässer - Allgemeines</u> | | |
| 30.5.01.00 | Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes (WG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt | 59/Std. |
| 30.5.01.01 | Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 15 Abs. 2 Satz 2 WG iVm §20 WHG) | 500 bis 10.000 |
| 30.5.01.02 | Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG) | 500 bis 5.000 |
| 30.5.01.03 | Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 Abs. 1 WHG) | 250 |
| 30.5.01.04 | Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG) | 150 |
| 30.5.01.05 | Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach § 8 WHG | 150 bis 5.000 |
| 30.5.01.06 | Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 75 WG) | 50 bis 1.000 |
| 30.5.01.07 | Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 75 WG) | 100 bis 10.000 |
| 30.5.01.08 | Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG) | 59/Std. |
| 30.5.01.09 | Nachträgliche Entscheidungen bei Bewilligung und gehobener Erlaubnis (§ 14 Abs. 5, 6 und § 15 Abs. 2 WHG) | 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 30.5.02.01 bzw. 30.5.03.01, mind. 100 |
| 30.5.01.10 | Ermäßigung Wasserentnahmeentgelt | gebührenfrei |
| 30.5.01.11 | Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anordnung zur Prüfung, Mängelbeseitigung oder Stilllegung der Anlage (§ 62 Abs. 1 und § 100 WHG) | 150 |
| 30.5.01.12 | Öffentlich - rechtlicher Vertrag (§ 54 LVwVfG) | Berechnung analog der Gebührensiffer des entsprechenden Tatbestandes |

Grundwasser

| | | |
|------------|---|---|
| 30.5.02.01 | Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung (§ 8 WHG, § 15 WG) für Grundwasserbenutzungen, Befristung 10 Jahre (bei einer kürzeren oder längeren Befristung wird die Gebühr entsprechend reduziert oder erhöht) | <ul style="list-style-type: none"> - für die öffentliche Wasserversorgung je m³ zul. Jahresentnahmemenge 0,01, Mindestgebühr 300, Maximalgebühr 50.000 - für die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen, Gärtnereien und Baumschulen, Weinbauflächen und Flächen für Feldgemüse je m³ zul. Jahresentnahmemenge 0,05, Mindestgebühr 300, Maximalgebühr 50.000 - für die Herstellung von Mineralwasser je m³ zulässige Jahresentnahmemenge 0,20 - für Grundwasserwärmepumpen und andere Zwecke je m³ zul. Jahresentnahmemenge 0,10, Mindestgebühr 300, Maximalgebühr 50.000, Entnahme mit Handschwengel-pumpe für Gartenbewässerung 1/2 Satz (sofern nicht nach § 42 Abs. 2 WG erlaubnisfrei) - Änderung Entnahmeweck 150 - Grundwasserumleitung 500 - dauerhafte Grundwasserabsenkung, Wasserhaltung 200 je l/s,. Mindestgebühr 500, Maximalgebühr 20.000 - Einbringen und Einleiten von Stoffen ins Grundwasser 59/Std. |
| 30.5.02.02 | Freigabe von angezeigten Erdarbeiten, Bohrungen und Arbeiten nach § 49 Abs. 1 WHG und § 43 Abs. 1 WG | 250 |
| 30.5.02.03 | Erlaubnis nach § 43 Abs. 2 WG für <ul style="list-style-type: none"> - Grundwassererschließung - Erdwärmesondenanlagen | <ul style="list-style-type: none"> 200 350 |
| 30.5.02.04 | Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachung zusätzlich zu den unter 30.5.02.01 und 30.5.02.03 aufgeführten Verfahren (vgl. § 8 WHG und § 93 WG) | 300 |
| 30.5.02.05 | Festsetzung von Wasserschutzgebieten und von | 2.000 |

Heilquellenschutzgebieten (§ 51 WHG). Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf Antrag eines kommunalen Trinkwasserversorgers und aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses am Schutz des Grundwassers und an der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgenommen wird.

| | | |
|------------|--|--|
| 30.5.02.06 | Aufhebung von Wasserschutzgebieten und von Heilquellenschutzgebieten (§ 51 Abs. 1, § 52 und § 53 WHG). Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf Antrag eines kommunalen Trinkwasserversorgers und aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses am Schutz des Grundwassers und an der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgenommen wird. | 500 |
| 30.5.02.07 | Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (§ 52 Abs. 1, § 53 Abs. 1 WHG) | für baul. Anlagen 150 bis 5.000 für Bohrungen 150 |

Oberflächenwasser

| | | |
|------------|--|--|
| 30.5.03.01 | Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung (§ 8 WHG, § 14 WG) soweit nicht Nr. 30.5.03.13 Befristung zu 1.: i. d. R. 10 Jahre Befristung zu 2. und 3.: 20 Jahre (Ausnahme Regenüberläufe nach Ziff. 3.4) Bei kürzeren oder längeren Befristungen wird die Gebühr entsprechend reduziert oder erhöht | <p>1. Oberirdische Gewässer: Entnehmen und Ableiten von Wasser für: - die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen, Weinbauflächen oder Flächen für Feldgemüse</p> <p>7 pro angefangene 1.000 m³ und vollem Jahr der Befristung - andere Zwecke 10 pro angef. 1.000 m³ und vollem Jahr der Befristung; Mindestgebühr 300, Gebühreobergrenze 30.000, für Gartenbewässerung 1/2 Satz. Sonderregelung für Teichanlagen siehe Ziffer 2.</p> <p>2. Teichanlagen: 2.1 Fischteiche Grundgebühr 300 + Zuschlag pro qm Teichfläche 0,45 2.2 Sonstige Anlagen Grundgebühr 50 + Zuschlag pro qm Teichfläche 0,30</p> <p>3. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer: 3.1 Gewerbliche Abwässer a) l/s 0-1: 440 über 1-2: 540 über 2-3: 640 über 3-4: 740 über 4-5: 840 für jeden weiteren l/s 100 zusätzlich 5 % der Anlage- und Herstellungskosten,</p> |
|------------|--|--|

noch
30.5.03.01

Mindestgebühr 300, bei untergeordneten gewerblichen Abwasseranlagen (z.B. Kontaktwasser- aufbereitungsanlagen von chemischen Reinigungsanlagen) 200
b) bei Neuerteilung nach Fristablauf l/s
0-1: 440
über 1-2: 540
über 2-3: 640
über 3-4: 740
über 4-5: 840
für jeden weiteren l/s 100

3.2 häusliches Abwasser ohne Sammelkläranlagen l/s
0-1: 440
über 1: 540

3.3 Abwasser aus kommunalen Sammelkläranlagen, bezogen auf den Trockenwetterabfluss

a) l/s:
über 0-5: 2.700
über 5-50: 3.700
über 50-100: 4.700
über 100-150: 5.700
für alle weiteren 50 l/s 1.000
zusätzlich 2 ‰ der Anlage- und Herstellungskosten, Mindestgebühr 300
b) bei Neuerteilung nach Fristablauf l/s
0-5: 2.700
über 5-50: 3.700
über 50-100: 4.700
über 100-150: 5.700
über 150-200: 6.700
für alle weitere 50 l/s 1.000

3.4 Abwasser aus Regenüberlaufbecken (Befristung 20 J) und Regenüberläufen (Befristung 10 J)

a) 300, zusätzlich 2‰ der Anlage- und Herstellungskosten, Mindestgebühr 600
b) bei Neuerteilung nach Fristablauf 300

3.5 Einleitung von unschädlichem Abwasser (z.B. Dach- und Oberflächenwasser) in ein oberirdisches Gewässer bei Einzelvorhaben 150
aus Gewerbegebieten 300

30.5.03.02

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG

Komm. Kläranlagen und Regenüberlaufbecken:

| | | |
|------------|--|---|
| | | 2 ‰ der Herstellungskosten, mind. 300 Abwasserkanäle: 1 ‰ der Baukosten, mind. 300 - untergeordnete gewerbl. Abwasseranlagen: 200 - andere Abwasseranlagen: 5 ‰ der Herstellungskosten, mind. 300 |
| 30.5.03.03 | Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 WG | gewerbliche Abwasseranlagen: 150 |
| 30.5.03.04 | Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WG | 150 |
| 30.5.03.05 | Anzeige der wesentlichen Änderungen einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG | 150 |
| 30.5.03.06 | Erlaubnis nach § 28 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften | 5 ‰ d. Baukosten, mind. 300 für Erstentscheidung; mind. 100 bei Anlagen oder Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung sowie Neuerteilung wegen Fristablauf |
| 30.5.03.07 | Genehmigungen nach § 78 WHG, § 65 WG | 59/Std., mind. 100 |
| 30.5.03.08 | Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde in den Fällen des § 29 Abs. 1, 4 WG | 150 |
| 30.5.03.09 | Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1, § 60 Abs. 3 WG) | 500 bis 50.000 |
| 30.5.03.10 | Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) soweit nicht Nr. 30.5.03.20 | 100 bis 25.000 |
| 30.5.03.11 | Nachträgliche Entscheidung (§ 14 Abs. 5, 6 und § 70 Abs. 1 WHG) | 1/10 bis 1/2 der Gebühr Nr. 30.5.03.08 und 30.5.03.18, mind. 50 |
| 30.5.03.12 | Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend der Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 75 WG) | 59/Std., höchst. 300 |
| 30.5.03.13 | Probenahme von Abwasser (§ 100 WHG) a) eigene Probenahme (Landratsamt) b) Probenahme durch Dritte (Labor o. ä.) Auswertung der Ergebnisse durch Landratsamt | a) 90 b) 30 |
| 30.5.03.14 | Erlaubnis für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 30.5.03.16 werden zu 50 % angerechnet | pro kW Ausbauleistung 20, mind. 1.250 |
| 30.5.03.15 | Gehobene Erlaubnis und Bewilligung für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb | pro kW Ausbauleistung 22, mind. 1.500 |

von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 30.5.03.16 werden zu 50 % angerechnet

| | | |
|------------|--|---------------------------------------|
| 30.5.03.16 | Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen nach Wasserkrafterlass | pro kW Ausbauleistung 11, mind. 300 |
| 30.5.03.17 | Mitwirkung der Wasserbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 26 WG) | 50 bis 2.000 |
| 30.5.03.18 | Überprüfung der Staumarken (§ 26 Abs. 4 WG) | 100 |
| 30.5.03.19 | Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 Abs. 1 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 30.5.03.16 werden zu 50 % angerechnet | pro kW Ausbauleistung 32, mind. 2.500 |
| 30.5.03.20 | Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach 30.5.03.16 werden zu 50% angerechnet | pro kW Ausbauleistung 22, mind. 1.500 |
| 30.5.03.21 | Änderungsbescheide AbwAG (§ 57 WHG) | 150 |
| 30.5.03.22 | Erteilung von Befreiungen vom Verbot des Grünlandumbruchs in Überschwemmungsgebieten im Rahmen eines Extensivierungsvertrages nach der LPR | gebührenfrei |
| 30.5.03.23 | Erteilung von Befugnissen an Wasserverbände im Zusammenhang mit Aufgaben des Hochwasserschutzes | gebührenfrei |
| 30.5.03.24 | Gewässerschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden | 59/Std. |
| 30.5.03.25 | Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. | . |

Abfall, Bodenschutz und Naturschutz

Abfallrecht

| | | |
|------------|---|---------------|
| 30.6.01.00 | Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt | 59/Std. |
| 30.6.01.01 | Anordnung zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 62 KrWG) | 100 bis 6.000 |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|----------------|---|--|
| 30.6.01.02 | Anordnungen von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen bei Sammlungen (§ 18 KrWG) | 59/Std. |
| 30.6.01.03 | Untersagung von Sammlungen (§ 18 KrWG) | 59/Std. |
| 30.6.01.04 | Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten (§ 26 KrWG) | 150 bis 2.000 |
| 30.6.01.05 | Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) bei Investitionskosten | |
| | a) bis zu 125.000 € | 1,5 % der Investitionskosten, mind. 500 |
| | b) von mehr als 125.000 bis 500.000 € | 1.875 zzgl. 1 % der 125.000 übersteigenden Investitionskosten |
| | c) von mehr als 500.000 bis 2.500.000 € | 5.625 zzgl. 0,8 % der 500.000 übersteigenden Investitionskosten |
| | d) von mehr als 2.500.000 € | 21.626 zzgl. 0,1 % der 2.500.000 übersteigenden Investitionskosten |
| | Anmerkung: | |
| | 1) Als Investitionskosten sind die Baukosten inklusive Planungskosten der Teile der Anlage zu Grunde zu legen, auf die sich das Planfeststellungsverfahren erstreckt; der Wert des Grundstücks wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Zu den Investitionskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Etwaige Rückvergütungen für die Deponieersatzbaustoffe werden nicht in Abzug gebracht. | |
| | 2) Werden durch eine abfallrechtliche Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften sonst erforderliche Entscheidungen ersetzt, erhöht sich die Gebühr um die für die ersetzenden Entscheidungen vorgesehenen Gebühren, sofern der Prüfungsaufwand für die ersetzten Entscheidungen nicht nur geringfügig ist. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen oder Gebäude zu berücksichtigen. | |
| 30.6.01.06 | Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 74 VwVfG, § 35 KrWG) | 75 % der Gebühr nach Nr. 30.6.01.05 |
| 30.6.01.07 | Prüfung einer Änderungsanzeige bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 35 Abs. 4 KrWG iVm § 15 Abs. 1 BImSchG) | 50 % der Gebühr nach Nr. 30.6.01.05 |
| 30.6.01.08 | Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 KrWG) | 100 bis 2.500 |
| 30.6.01.09 | Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 KrWG) | 50 % der Gebühr nach Nr. 30.6.01.06 oder Nr. 30.6.01.07, mind. 250 |
| 30.6.01.10 | Anordnungen für Nachweis- und Registerführungen von | |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|---------------------------|---|---------------------|
| | Abfällen (§ 51 KrWG) | 100 bis 2.000 |
| 30.6.01.11 | Prüfung einer Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§ 53 KrWG) | 59/Std., max. 2.500 |
| 30.6.01.12 | Anordnungen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§ 53 KrWG) | 59/Std., mind. 100 |
| 30.6.01.13 | Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG) | 59/Std., mind. 100 |
| 30.6.01.14 | Änderung von Erlaubnissen i.S.v. § 54 KrWG | 59/Std., mind. 100 |
| 30.6.01.15 | Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 KrWG) | 200 |
| 30.6.01.16 | Verpflichtung zur Duldung von Untersuchungen und zur Ermöglichung des Zugangs zu Grundstücken (§ 18 LAbfG) | 200 bis 2.500 |
| 30.6.01.17 | Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 LAbfG) | 100 bis 5.000 |
| <u>Bodenschutz</u> | | |
| 30.6.02.01 | Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt (§§ 9,10 BBodSchG und §§ 1, 7 LBodSchG) | 100 bis 10.000 |
| 30.6.02.02 | Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplanungen, Überwachungen und ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung (§§ 13 bis 16 BBodSchG) | 100 bis 10.000 |
| 30.6.02.03 | Kostenanordnungen (§ 24 BBodSchG) | 100 bis 1.000 |
| 30.6.02.04 | Festsetzung Wertausgleich (§ 25 BBodSchG) | 100 bis 1.000 |
| 30.6.02.05 | Bodenschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen | 59/Std. |
| <u>Naturschutz</u> | | |
| 30.6.03.01 | Amtshandlungen, die ehrenamtlich von Beauftragten für die Naturschutzbehörde vorgenommen werden | gebührenfrei |
| 30.6.03.02 | Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen | gebührenfrei |
| 30.6.03.03 | Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt (§§ 14, 15, 17, 18 BNatSchG) | 56/Std. |
| 30.6.03.04 | Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt (§ 19 Abs. 1 NatSchG) einschl. Überwachung und Schlussabnahme | |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|----------------|--|--|
| 30.6.03.04.01 | Abbau oder Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG) | 100 bis 3.500 je angef. ha Fläche |
| 30.6.03.04.02 | Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Bodenvertiefungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG) | 80 bis 1.500 |
| 30.6.03.04.03 | Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG) | Trennung nach a) Regelverfahren: 80 bis 300, ab 110 ar jede weitere 10 ar je 50 b) beschleunigtes Verfahren: 50 bis 230, ab 110 ar jede weitere 10 ar je 50 |
| 30.6.03.04.04 | Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nr. 30.6.03.04.01 bis 30.6.03.04.03 | 1/4 der Gebühr nach 30.6.03.04.01 bis 30.6.03.04.03, mind. 50, höchstens 500 |
| 30.6.03.05 | Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen und Automaten (§ 21 Abs. 2 NatSchG) | 25 bis 1.000 |
| 30.6.03.06 | Anordnungen nach § 17 Abs. 8, § 17 Abs. 9 BNatSchG | 56/Std., mind. 50 |
| 30.6.03.07 | Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen und Befreiungen in Schutzgebieten und bei Biotopen (§§ 26 - 30 BNatSchG ggf. i.V.m. § 67 BNatSchG) | 50 bis 4.000 |
| 30.6.03.08 | Erlaubnis zum Sammeln wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 4 BNatSchG) | 50 bis 4.000 |
| 30.6.03.09 | Genehmigungen von Zoos und Anordnungen bei Zoos und Tiergehegen | |
| 30.6.03.09.01 | Zoogenehmigung (§ 42 BNatSchG) | 50 bis 1.000 je Tierart |
| 30.6.03.09.02 | Anordnungen nach § 42 Abs. 7 BNatSchG | 100 bis 3.000 |
| 30.6.03.09.03 | Anordnungen nach § 43 Abs. 3 BNatSchG | 100 bis 3.000 |
| 30.6.03.10 | Ausnahmen und Befreiungen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten | |
| 30.6.03.10.01 | Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 BNatSchG | 50 bis 8.000 |
| 30.6.03.10.02 | Befreiungen (§ 67 BNatSchG) | 50 bis 8.000 |
| 30.6.03.11 | Beschlagnahme oder Einziehung besonders geschützter Arten | 56/Std. |
| 30.6.03.12 | Sperren im Sinne von § 46 Abs. 1 NatSchG | |
| 30.6.03.12.01 | Genehmigung von Sperren (§ 46 Abs. 1 NatSchG) | 56/Std., mind. 50 |
| 30.6.03.12.02 | Anordnung eines Durchgangs (§ 46 Abs. 5 NatSchG) | 56/Std., mind. 50 |
| 30.6.03.13 | Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege | gebührenfrei |
| 30.6.03.14 | Ausnahmen von der Freihaltung von Gewässern (§ 61 Abs. 3 BNatSchG) | 56/Std., mind. 50 |
| 30.6.03.15 | Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 53 Abs. 3 Satz 2 | 50 |

Geb.-Verz. Nr.

Gebühr in €

NatSchG)

30.6.03.16

Genehmigung nach § 49 Abs. 2 JWVG

56/Std.

Gebührenverzeichnis für das Landwirtschaftsamt

Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung

| | | |
|---------|--|---------|
| 33.1.01 | Aufforstungsgenehmigungen, bzw. -versagungen nach § 25 LLG | 60/Std. |
| 33.1.02 | Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG, landwirtschaftliche Grundstücke dem natürlichen Bewuchs zu überlassen | 60/Std. |
| 33.1.03 | Ausdruck von Karten, Vermessung von Flurstücken am PC | 60/Std. |
| 33.1.04 | Milchabgabenverordnung: Nachweise und Bescheinigungen | 30 |

Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte

| | | |
|------------|--|---|
| 33.2.01 | Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen | 25 |
| 33.2.02 | Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen mit Beschau vor Ort | 50/Std. |
| 33.2.03 | Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz | 50 bis 500 |
| 33.2.04 | Lehrgänge Sachkundenachweis für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Pflanzenschutzgesetz) | 60/Teilnehmer |
| 33.2.05 | Prüfung Sachkundenachweis für das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) | 50/Teilnehmer |
| 33.2.06 | Ausstellung einer Ersatzurkunde zur Prüfung Sachkundenachweis gemäß 33.2.05 | 15/Stück |
| 33.2.07 | Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz auf Antrag | 30/Stück |
| 33.2.07.01 | Ausstellung eines Ersatz- oder Folgesachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz auf Antrag | 15/Stück |
| 33.2.08 | Ausstellung eines Sachkundenachweis wie 33.2.07 in direkter Verbindung mit der Prüfung gemäß 33.2.05 | 65 |
| 33.2.09 | Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung | 50/Std. |
| 33.2.10 | Ausnahmegenehmigung von FAKT-Verpflichtungen | 50 bis 200 |
| 33.2.11 | Ausnahmegenehmigung von Cross Compliance | 20 bis 200 |
| 33.2.12 | Befreiung von Anforderungen nach der SchALVO | |
| 33.2.12.01 | bei dem mit dem Kreisbauernverband abgestimmten Verfahren | je angefangener ha: 5 mind. jedoch 15 |
| 33.2.12.02 | bei Ausnahmen von Rode- und Rigolbestimmungen im Weinbau | 50 |
| 33.2.12.03 | in sonstigen Fällen | je angefangener ha: 10 mind. jedoch 35 |
| 33.2.13 | CC Berechnung Humus-/Nährstoffbilanz | 25 |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|--|---|--------------------|
| 33.2.14 | Gutachten und Sonderverfahren im landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bereich | 60/Std. |
| <u>Gemeinsamer Antrag</u> | | |
| 33.3.01 | Versendung, Annahme und Bearbeitung des Gemeinsamen Antrages in Papierform (anstatt elektronischer Antragstellung über FIONA) | 60 |
| <u>Öffentlichkeitsarbeit für die regionale Landwirtschaft</u> | | |
| 33.4.01 | Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit in der Landwirtschaft im Rahmen der Gläsernen Produktion | 15 je Betrieb |
| 33.4.02 | Erstellung von Konzepten für die Präsentation von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Organisationen außerhalb der Landwirtschaft | 150 bis 400 |
| 33.4.03 | Entleihung von Ausstellungen zu verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen an Organisationen außerhalb der Landwirtschaft | 150 |
| <u>Allgemeines</u> | | |
| 33.5.01 | Stellungnahmen und gutachterliche Tätigkeiten für Behörden, andere Stellen und private Unternehmen | 60/Std. |
| 33.5.02 | Für Tätigkeiten im Außendienst werden zu den Zeitsätzen je eine ¼ Stunde für Hin- und Rückfahrt berechnet | |
| 33.5.03 | Übertragung von Zahlungsansprüchen | 50/Std. |



Gebührenverzeichnis für die Forstverwaltung

| | | |
|------------|---|--------------|
| 34.1.01 | Waldführungen für Schulen, Kindergärten, Jugendgruppe, Vereine und sonstige Gruppen | gebührenfrei |
| 34.1.02 | Dienstleistungen für Rückeunternehmen: Abrechnung | 12 |
| 34.2.01.01 | Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestands zur Anlage von betrieblichen Einrichtungen, Leitungsflächen oder Erholungseinrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG) | 62 |
| 34.2.01.02 | Genehmigung eines Kahlhiebs mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG) | 25 |
| 34.2.01.03 | Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 3 LWaldG) | 25 |
| 34.2.01.04 | Genehmigung zur Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 3 LWaldG) | 20 |
| 34.2.01.05 | Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG) | 33 |
| 34.2.01.06 | Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht seitens des Landes nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der 2-Monatsfrist gewünscht wird (Negativzeugnis nach § 25 Abs. 4 LWaldG) | 33 |
| 34.2.01.07 | Ganz oder teilweise Untersagung eines Kahlhiebs, wenn Schädigung des Nachbarbestandes zu erwarten ist (§ 27 Abs. 2 LWaldG) | 41 |
| 34.2.01.08 | Verpflichtung zur Duldung der Benutzung fremder Grundstücke (§ 28 Abs.1 LWaldG) | 41 |
| 34.2.01.09 | Verpflichtung zur Duldung der Mitbenutzung von Waldwegen (§ 28 Abs. 2 LWaldG) | 41 |
| 34.2.01.10 | Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG) | 173 |
| 34.2.01.11 | Genehmigung von Kahlhieben im Schutzwald (§ 29 Abs. 2 LWaldG vgl. § 30 Bodenschutzwald, § 30 a Biotop-Schutzwald, § 31 Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen) | 173 |
| 34.2.01.12 | Anordnung von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bodenschutzwald (§ 30 Abs. 2 Satz 2 LWaldG) | 73 |
| 34.2.01.13 | Genehmigung der Änderung der seitherigen Art des Biotopschutzwaldes (§ 30 a Abs. 5 LWaldG) | 88 |
| 34.2.01.14 | Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG) | 73 |
| 34.2.01.15 | Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG) | 33 |
| 34.2.01.16 | Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in § 40 Abs. 1 LWaldG genannten Walderzeugnisse (§ 37 Abs. 2 LWaldG) | 116 |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|----------------|--|---|
| 34.2.01.17 | Genehmigung zur Kennzeichnung von Wanderwegen (§ 37 Abs. 5 LWaldG) | 94 |
| 34.2.01.18 | Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG) | 59 |
| 34.2.01.19 | Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LWaldG) | 59 |
| 34.2.01.20 | Genehmigung zum Anzünden von Feuer außerhalb der gekennzeichneten Feuerstellen, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100m vom und im Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG) | 33 |
| 34.2.01.21 | Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG) | 59 |
| 34.2.01.22 | Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 LWaldG) | gebührenfrei |
| 34.3.01 | Stellungnahmen als Träger öffentlicher Ordnung | |
| 34.3.01.01 | einfache Verhältnisse | 20 |
| 34.3.02.02 | mittlere Verhältnisse | 48 |
| 34.3.02.03 | schwierige Verhältnisse | 88 |
| 34.3.02 | Stellungnahmen zu Erstaufforstungsprojekten gegenüber Landwirtschaftsamt (§ 29 a Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz) | 36 |
| 34.3.03 | Stellungnahmen zu Veräußerungen von Grundstücken gegenüber dem Landwirtschaftsamt (§ 3 Abs. 1 GrdstVG Grundstückverkehrsgesetz) | 20 |
| 34.3.04 | Ausstellen einer Wildschadensbescheinigung | 15 |
| 34.4.01 | Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung, Biotopbelege oder digitale Biotopdaten, Waldbiotopkarte und Ausschnitte: Waldbiotopverzeichnis | 20 |
| 34.4.01.01 | Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten | 33 |
| 34.4.02 | Zweitfertigung der Arbeitskarten zu Waldfunktionenkarten | 33 |
| 34.4.03 | Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen und Standortskarten | 20 |
| 34.5.01 | Zeitwertarbeiten bei aufwendigen Verfahren | 50/Std. Abrechnung erfolgt je angefangene 30 min. |

Gebührenverzeichnis Amt für Sicherheit und Ordnung

Heimaufsicht

| | | |
|------------|---|---------|
| 50.1.01.01 | Erteilung von Anordnungen (§ 22 WTPG) | 55/Std. |
| 50.1.01.02 | Untersagung (§ 24 WTPG) | 55/Std. |
| 50.1.01.03 | Befreiungen | 55/Std. |
| 50.1.01.04 | Anzeigeverfahren für stationäre Einrichtungen bzw. ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 11, § 14 WTPG) | 55/Std. |
| 50.1.01.05 | Qualitätsprüfungen (§ 17, § 18 WTPG) | 55/Std. |
| 50.1.01.06 | Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung (§ 23 WTPG) | 55/Std. |

Waffenrecht

| | | |
|------------|--|----------|
| 50.2.02.01 | Erteilung der Berechtigung zum Erwerb einer Waffe - grüne Waffenbesitzkarte (WBK) (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG, § 8 WaffG, § 13 Abs. 2 S. 2 WaffG, § 14 Abs. 1 bis 3 WaffG, § 16 WaffG) | 53 |
| 50.2.02.02 | Erteilung einer Berechtigung zum Erwerb von Waffen für Sportschützen in Form der gelben WBK (§ 14 Abs. 4 WaffG) | 53 |
| 50.2.02.03 | Ausstellung einer zusätzlichen gelben WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) in Ergänzung zu einer bereits bestehenden, aufgefüllten gelben WBK | 13 |
| 50.2.02.04 | Eintrag einer auf Grund des Jagdscheins erworbenen Langwaffe einschließlich Ausstellung einer grünen WBK (§ 10 Abs. 1 S. 1 WaffG, § 13 Abs. 3 WaffG) | 41 |
| 50.2.02.05 | Erteilung einer roten WBK für Sachverständige (§ 18 Abs. 2 WaffG) | 245 |
| 50.2.02.06 | Erteilung einer roten WBK für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG) | 245 |
| 50.2.02.07 | Erweiterung eines stufenmäßig aufgebauten oder sonstige Änderung des Sammelthemas einer roten WBK für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG) auf die nächste Sammelstufe | 41 - 245 |
| 50.2.02.08 | Eintrag der Mitinhaberschaft (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG) in eine WBK | 53 |
| 50.2.02.09 | Erteilung einer WBK für Erben (§ 10 Abs. 1 S. 1 WaffG, § 20 Abs. 1 WaffG) unbeschadet der Gebührenpflicht für den Eintrag von Waffen auf dieser Karte nach Ziffer 50.2.02.14 | 53 |
| 50.2.02.10 | Eintrag der Blockierung von Erbwaffen in die WBK (§ 20 Abs. 6 WaffG) – Gebühr pro Vorgang | 13 |
| 50.2.02.11 | Ausnahmegenehmigung von der Blockierpflicht für Erbwaffen (§ 20 Abs. 7 WaffG) | 25 |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|----------------|--|-------------|
| 50.2.02.12 | Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG) | 25 |
| 50.2.02.13 | Erteilung und Eintrag der Berechtigung zum Munitionserwerb in der WBK (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG) – pro Waffe | 20 |
| 50.2.02.14 | Eintrag einer Waffe in eine bereits ausgestellte WBK oder einen bereits ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass, sofern nicht von anderen Gebührentatbeständen erfasst <ul style="list-style-type: none"> - Gebühr pro Vorgang und Erlaubnisdokument für die erste Waffe - Gebühr pro Vorgang und Erlaubnisdokument für jede weitere Waffe | 20 5 |
| 50.2.02.15 | Austrag einer Waffe aus der WBK oder dem Europäischen Feuerwaffenpass, sofern der Austrag nicht im Zusammenhang mit einer Handlung nach Nr. 50.2.02.16 erfolgt (§ 27 Abs. 1 WaffG) <ul style="list-style-type: none"> - Gebühr pro Vorgang und Erlaubnisdokument für die erste Waffe - Gebühr pro Vorgang und Erlaubnisdokument für jede weitere Waffe | 20 5 |
| 50.2.02.16 | Austrag einer Waffe aus der WBK oder einem Europäischen Feuerwaffenpass bei Abgabe der Waffe zur Vernichtung bei einer Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle | Geb. frei |
| 50.2.02.17 | Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG) | 196 |
| 50.2.02.18 | Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal (§ 28 Abs. 1 WaffG) | 196 |
| 50.2.02.19 | Zustimmung zum Besitzen und / oder Führen von Schusswaffen durch Bewachungspersonal nach Weisung des Erlaubnisinhabers gemäß § 28 Abs. 3 WaffG <ul style="list-style-type: none"> - pro benannte Person | 37 |
| 50.2.02.20 | Eintrag der Berechtigung zum Führen von Schusswaffen durch Bewachungspersonal gemäß § 28 Abs. 4 WaffG in einen Waffenschein | 13 |
| 50.2.02.21 | Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG) | 45 |
| 50.2.02.22 | Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder zum Handel von und mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG) | 98 - 784 |
| 50.2.02.23 | Entgegennahme und Bearbeitung der Verlustanzeige für eine oder mehrere Waffen – unbeschadet der Gebührenpflicht nach 50.2.02.15 | 25 – 98 |
| 50.2.02.24 | Ausnahme von dem Erfordernis eines Mindestalters (§ 3 Abs. 3 WaffG oder § 27 Abs. 4 WaffG) | 33 |
| 50.2.02.25 | Ausnahme von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG) | 41 – 98 |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|----------------|--|-------------|
| 50.2.02.26 | Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG) | 49 – 98 |
| 50.2.02.27 | Ausnahmegenehmigung zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege für die Dauer von 5 Jahren (§ 16 Abs. 2 WaffG) | 82 |
| 50.2.02.28 | Erteilung einer Schießerlaubnis für anerkannte Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG) | 49 – 98 |
| 50.2.02.29 | Anordnung der Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer (§ 25 Abs. 2 WaffG) | 29 – 85 |
| 50.2.02.30 | Anordnung der Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen oder Ausnahmebescheiden (§ 39 Abs. 3 WaffG) | 29 – 85 |
| 50.2.02.31 | Sicherstellung von nach dem WaffG verbotenen Waffen (§ 40 Abs. 5 WaffG) | 61 – 110 |
| 50.2.02.32 | Sicherstellung von unter das WaffG fallenden Gegenständen in den Fällen des § 46 WaffG oder § 37 Abs. 1 WaffG | 45 – 200 |
| 50.2.02.33 | Untersagung des Erwerbs und / oder Besitz von Waffen und / oder Munition (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG) | 147 – 245 |
| 50.2.02.34 | Anordnung des Überlassens oder der Unbrauchbarmachung von unter das WaffG fallenden Gegenständen, sofern diese nicht zusammen mit einer Widerrufs-/ Rücknahmeentscheidung oder der Untersagung des Erwerbs bzw. Besitzes von Waffen oder Munition getroffen wird (§ 37 Abs. 1 WaffG oder § 46 Abs. 2 und Abs. 3 WaffG) | 37 – 147 |
| 50.2.02.35 | Anordnung der Einziehung von sichergestellten, unter das WaffG fallenden Gegenständen im Verwaltungsverfahren (§ 46 Abs. 5 WaffG oder § 37 Abs. 1 WaffG) | 25 – 98 |
| | Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition, Europäischer Feuerwaffenpass | |
| 50.2.02.36 | Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition <u>in</u> den Geltungsbereich des Waffengesetzes (§ 29 WaffG) – Einfuhrerlaubnis | 41 |
| 50.2.02.37 | Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition <u>aus</u> dem Geltungsbereich des Waffengesetzes (WaffG) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (§ 31 Abs. 1 WaffG) – Ausfuhrerlaubnis | 41 |
| 50.2.02.38 | Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition <u>in</u> den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG) | 41 |
| 50.2.02.39 | Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG) | 53 |
| 50.2.02.40 | Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG) | 21 |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|----------------|--|-------------|
| 50.2.02.41 | Eintrag eines Genehmigungsvermerks oder sonstige Eintragungen in den Europäischen Feuerwaffenpass | 8 |
| 50.2.02.42 | Dauererlaubnis für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (§ 31 Abs. 3 WaffG) – Dauer-Ausfuhrerlaubnis | 65 |
| 50.2.02.43 | Überprüfung der Waffenaufbewahrung Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition, sofern es sich um anlassbezogene Kontrollen oder Kontrollen mit Beanstandungen handelt (pro Kontrollperson und angefangene halbe Stunde) | 20 |
| 50.2.02.44 | Zulassung einer anderen, gleichwertigen Aufbewahrung von Waffen und Munition; insbesondere bei Waffenräumen (§ 13 Abs. 5 AWaffV) | 39 – 150 |
| 50.2.02.45 | Genehmigung eines Antrags auf Festsetzung von geringeren Anforderungen an die Waffenaufbewahrung bei Waffen- oder Munitionssammlungen (§ 13 Abs. 7 AWaffV) oder in unbewohnten Gebäuden (§ 13 Abs. 6 AWaffV) | 59 – 156 |
| 50.2.02.46 | Erteilung einer Ausnahme von den Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse oder an einen Waffenraum (§ 13 Abs. 8 AWaffV) | 39 – 150 |
| 50.2.02.47 | Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards der Waffenaufbewahrung im Einzelfall (§ 36 Abs. 6 WaffG) | 23 – 156 |
| 50.2.02.48 | Schießstätten Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Überprüfung hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen (§ 27 Abs. 1 WaffG und § 12 Abs. 1 AWaffV) | 147 – 345 |
| 50.2.02.49 | Überprüfung von Schießstätten hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen in anderen als in Ziffer 50.2.02.48 genannten Fällen (§ 12 Abs. 1 AWaffV) | 65 – 172 |
| 50.2.02.50 | Untersagung des Schießbetriebs auf Schießstätten (§ 12 Abs. 3 AWaffV) | 49 |
| 50.2.02.51 | Untersagung der Schießstandaufsicht (§ 10 Abs. 4 AWaffV) | 49 |
| 50.2.02.52 | Sonstige öffentliche Leistungen, Genehmigungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung oder Erlaubnis, zu welcher der Berechtigte Anlass gegeben hat | 25 – 392 |
| 50.2.02.53 | Änderungen, Korrekturen oder Ergänzungen an einer Erlaubnisurkunde, sofern diese von dem/der Erlaubnisinhaber/in zu vertreten sind | 8 |
| 50.2.02.54 | Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige über den Verlust einer oder mehrerer Erlaubnisurkunden | 16 |
| 50.2.02.55 | Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine rote WBK | 25 |
| 50.2.02.56 | Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine Erlaubnisurkunde (außer in den Fällen von Ziffer | 13 |

50.2.02.55)

Sprengstoff**Erlaubnisse**

| | | |
|------------|---|-----------|
| 50.2.03.01 | Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG | 63 |
| 50.2.03.02 | Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG | 42 |
| 50.2.03.03 | Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG | 63 |
| 50.2.03.04 | Verlängerung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG | 42 |
| 50.2.03.05 | Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG | 175 – 800 |

Weitere Amtshandlungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts

| | | |
|------------|--|----------|
| 50.2.03.06 | Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV oder § 21 Abs. 3 SprengG | 25 |
| 50.2.03.07 | Befristete Lagergenehmigung für unter das Sprengstoffgesetz (SprengG) fallenden Stoffen oder Gegenständen (§ 3 der 2. SprengV) | 38 – 500 |
| 50.2.03.08 | Ausstellung einer Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisurkunden | 13 |
| 50.2.03.09 | Entgegennahme und Bearbeitung der Verlustanzeige über gültige Erlaubnisurkunden einschließlich deren Ungültigerklärung – zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger | 25 |
| 50.2.03.10 | Widerruf oder Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis, zu welcher der Betroffene Anlass gegeben hat | 25 – 400 |
| 50.2.03.11 | Kontrolle der Aufbewahrung von unter das SprengG fallenden Gegenständen – bei Beanstandungen und je angefangene halbe Stunde, sofern nicht bei einer Gebührenentscheidung nach Ziffer 50.2.02.43 (Waffenaufbewahrungskontrolle) bereits berücksichtigt | 25 |
| 50.2.03.12 | Sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts, die auf Veranlassung oder im Interesse des Betroffenen erfolgen und in diesem Verzeichnis nicht genannt sind | 13 – 400 |
| 50.2.03.13 | Änderungen, Korrekturen oder Ergänzungen an einer Erlaubnisurkunde, sofern diese von dem/der Erlaubnisinhaber/in zu vertreten sind | 8 |

Jagdrecht**Jagdscheine**

| | | |
|------------|--|----|
| 50.2.04.01 | Durchführung einer Vorab-Prüfung der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung (§ 17 BJagdG) auf Wunsch des Antragstellers vor Einleitung eines förmlichen Antragsverfahrens | 26 |
| 50.2.04.02 | Einjahresjagdschein (auch für Falkner) | 43 |
| 50.2.04.03 | Einjahresjagdschein (auch für Falkner) bei innerhalb von 6 Monaten vor Antragstellung durchgeführter Vorab-Prüfung nach Ziffer 50.2.04.01 | 26 |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|----------------|---|-------------|
| 50.2.04.04 | Dreijahresjagdschein (auch für Falkner) | 94 |
| 50.2.04.05 | Dreijahresjagdschein (auch für Falkner) bei innerhalb von 6 Monaten vor Antragstellung durchgeführter Vorab-Prüfung nach Ziffer 50.2.04.01 | 77 |
| 50.2.04.06 | Tagesjagdschein (auch für Falkner) | 43 |
| 50.2.04.07 | Tagesjagdschein (auch für Falkner) bei innerhalb von 6 Monaten vor Antragstellung durchgeführter Vorab-Prüfung nach Ziffer 50.2.04.01 | 26 |
| 50.2.04.08 | Jugendjagdschein | 43 |
| 50.2.04.09 | Jugendjagdschein bei innerhalb von 6 Monaten vor Antragstellung durchgeführter Vorab-Prüfung nach Ziffer 50.2.04.01 | 26 |
| 50.2.04.10 | Ersatzausfertigung eines Jagdscheins | 13 |
| 50.2.04.11 | Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein | 8 |
| 50.2.04.12 | Sonstige Änderungen an den Eintragungen im Jagdschein (insbesondere Namens- oder Adressänderungen) | 8 |
| 50.2.04.13 | Versagung und Einziehung des Jagscheins, sofern diese nicht zusammen mit einer Entscheidung nach 50.2.02.56 oder 50.2.03.11 erfolgt | 51 – 408 |
| | Sonstiges | |
| 50.2.04.14 | Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs. 4 LJagdG) | 23 |
| 50.2.04.15 | Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher (§ 30 LJagdG) | 27 |
| 50.2.04.16 | Erfassung von für die Fangjagd zulässigen und zugelassenen Fallen einschließlich Erfassung und Ausgabe der Fallenplomben (§ 5 Abs. 6 LJagdGDVO) – pro Falle | 15 |
| 50.2.04.17 | Fallensachkundennachweis | 27 |
| 50.2.04.18 | Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit | 8 |
| 50.2.04.19 | Ausstellung Ausweis für Jagdschutzberechtigte | 27 |
| | <u>Bestattungswesen</u> | |
| 50.5.05.01 | Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans (§ 5 Abs. 1 BestattG) | 52/Std. |
| | <u>Gaststätten</u> | |
| 50.5.06.01 | Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) | 400 |
| 50.5.06.02 | Erweiterung der persönlichen Erlaubnis (§ 2 GastG) | 200 |
| 50.5.06.03 | Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr | 200 |
| 50.5.06.04 | Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG) | 150 |
| 50.5.06.05 | Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG) | 150 |
| 50.5.06.06 | Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne | 150 |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|-----------------------|---|------------------------|
| | Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) | |
| 50.5.06.07 | Gestattungen (§ 12 GastG) | 150 |
| 50.5.06.08 | Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG) | 50/Std. |
| 50.5.06.09 | Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 S. 2 GastVO) | 50/Std. |
| 50.5.06.10 | Verlängerung von Fristen (§ 8 S. 2, § 9 S. 2, § 24 Abs. 1 S. 3 GastG) | 50/Std. |
| <u>Gewerbe</u> | | |
| 50.5.07.01 | Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO) | 50/Std. |
| 50.5.07.02 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG) | 500 + 400 pro Gerät |
| 50.5.07.03 | Befreiung von den Anforderungen des LGlüG (§ 51 LGlüG) | 50/Std. |
| 50.5.07.04 | Erlaubnis zum Betrieb des Maklergewerbes (§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO) | 50/Std. |
| 50.5.07.05 | Erlaubnis zur Vermittlung von Darlehen (§ 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO) | 50/Std. |
| 50.5.07.06 | Erlaubnis zum Betrieb des Bauträger- und Bauträgergewerbes (§ 34 c Abs. 1 Nr. 3 GewO) | 50/Std. |
| 50.5.07.07 | Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO) | 50/Std. |
| 50.5.07.08 | Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) unbefristet/befristet | 150 |
| 50.5.07.09 | Erweiterung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) | 100 |
| 50.5.07.10 | Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO) | 60 |
| 50.5.07.11 | Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten (§ 69 GewO) | 225 |
| 50.5.07.12 | Befreiungen nach Sonn- und Feiertagsgesetz (§ 12 Abs. 1, § 6 Abs. 1 FTG) | 100 |
| 50.5.07.13 | Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen (§ 69a, § 69b GewO) | 55/Std. |
| 50.5.07.14 | Gewerbeuntersagungen, Versagungen und Widerrufen von Erlaubnissen (§ 35 GewO) | 55/Std. |
| 50.5.07.15 | Betrieb ohne Zulassung § 15 Abs. 2 GewO | 55/Std. |
| 50.5.07.16 | Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung (§§1,3 PolG i.V.m. § 34 c Abs. 3 GewO i.V.m. § 16 Abs. 1 MaBV) | 75 |
| 50.5.07.17 | Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70 a GewO) | 55/Std. |

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|------------------------------|--|-------------|
| 50.5.07.18 | Kontrolle von Spielhallen, Gaststätten und ähnlichen Unternehmen, sofern es sich um anlassbezogene Kontrollen oder Kontrollen mit Beanstandungen handelt, sowie Nachkontrollen (pro Kontrollperson und angefangene halbe Stunde) | 25 |
| <u>Handwerksrecht</u> | | |
| 50.5.08.01 | Amtshandlungen nach der Handwerksordnung (§ 16 Abs. 3 HWO) | 52/Std. |
| <u>Fischerei</u> | | |
| 50.5.09.01 | Zweitausfertigung eines Zeugnisses über die Fischerprüfung | 41 |

Gebührenverzeichnis für das Veterinäramt**Tierseuchen**

| | | |
|------------|--|--------------|
| 52.1.01 | Tierseuchenrechtliche Anordnung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung nach AG TierSG | gebührenfrei |
| 52.1.02 | Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen inkl. der VO (EG) 1774/2002 | 63/Std. |
| 52.1.03 | Kontrolle/Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Veranstaltungen mit oder ohne Ausstellung eines Veterinärdokuments (insbesondere Bescheinigungen und Zeugnisse) einschließlich Cross Compliance - Kontrollen - bei Beanstandung bzw. Anlass bezogen | 63/Std. |
| 52.1.04 | Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Ausstellung eines Veterinärdokuments (insbesondere Bescheinigungen und Zeugnisse) | 63/Std. |
| 52.1.05 | Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren mit oder ohne Ausstellung eines Veterinärdokuments (insbesondere Bescheinigungen) | 63/Std. |
| 52.1.06 | Amtstierärztliches Zeugnis für Reiseverkehr und Handel sowie Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung | |
| 52.1.06.01 | Hunde und Katzen in der Dienststelle, je Tier | 63/Std. |
| 52.1.06.02 | Vögel und andere Kleintiere je Kleingruppe bis zu 20 Tieren in der Dienststelle, je Kleingruppe | 63/Std. |
| 52.1.06.03 | Tiere jeder Art an anderer Stelle | 63/Std. |
| 52.1.07 | Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen ohne Kontrollen/Untersuchungen | |
| 52.1.07.01 | Einzelbescheinigung | 63/Std. |
| 52.1.07.02 | Sammelbescheinigung | 63/Std. |
| 52.1.08 | Stellungnahmen an andere Behörden, z.B. Gemeinden | 63/Std. |

Tierschutz

| | | |
|---------|---|---------|
| 52.2.01 | Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen, Befähigungsnachweise einschl. Untersuchungen/Überprüfungen | 66/Std. |
| 52.2.02 | Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren einschließlich Cross Compliance - Kontrollen - bei Beanstandung bzw. Anlass bezogen | 66/Std. |
| 52.2.03 | Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren | 66/Std. |
| 52.2.04 | Verhaltensprüfung bei Hunden | 253 |
| 52.2.05 | Rassenbegutachtung bei Hunden | 66/Std. |
| 52.2.06 | Stellungnahmen an andere Behörden, z.B. Gemeinden | 66/Std. |

Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung

| | | |
|---------|--|---------|
| 52.3.01 | Genehmigungen, Anordnungen, Zulassungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen/Überprüfungen | 51/Std. |
|---------|--|---------|

| Geb.-Verz. Nr. | | Gebühr in € |
|---|---|--|
| 52.3.02 | Kontrolle/Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht/Veterinärdokument einschließlich Cross Compliance - Kontrollen - Regelkontrollen ohne Beanstandung gebührenfrei | 51/Std. |
| 52.3.03 | Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigung/Zeugnis/Veterinärdokument | 51/Std. |
| 52.3.04 | Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben bzw. Tieren oder Waren mit oder ohne Protokoll/Bericht/Veterinärdokument | 51/Std. |
| 52.3.05 | Einfuhruntersuchung von Tieren oder Waren (Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika) | 51/Std. |
| 52.3.06 | Probenahmen von Tieren oder Waren (Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika) - bei Beanstandungen - | 51/Std. |
| 52.3.07 | Stellungnahmen an andere Behörden, z.B. Gemeinden | 51/Std. |
| <u>Fleischhygieneüberwachung</u> | | |
| 52.4.01 | EG-Zulassung von Fleischbetrieben | 51/Std. |
| 52.4.02 | Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, amtl. Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassung, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen/Überprüfungen | 51/Std. |
| 52.4.03 | Kontrolle/Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokolle/Berichte - bei Beanstandung bzw. Anlass bezogen - | 51/Std. |
| 52.4.04 | Kontrolle/Untersuchung von Fleisch oder Fleischwaren mit oder ohne Bescheinigung/Zeugnis/Gutachten | 51/Std. |
| 52.4.05 | Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht | 51/Std. |
| 52.4.06 | Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagd ausübungs berechtigten zur Trichinenprobenentnahme | 51/Std. |
| 52.4.07 | Stellungnahmen an andere Behörden, z.B. Gemeinden | 51/Std. |
| <u>Allgemeines</u> | | |
| 52.5.01 | Für unaufschiebbare Amtshandlungen und Amtshandlungen auf Anforderung, die Montag bis Donnerstag von 18-08 Uhr, Freitag nach 13 Uhr oder an Wochenenden und Feiertagen vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 %. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung | Erhöhung der Gebührens ziffern um 100% |
| 52.5.02 | Für Tätigkeiten im Außendienst werden zu den Zeitsätzen je eine ¼ Stunde für Hin- und Rückfahrt berechnet | |

| | | |
|---------|--|---------------|
| 52.5.03 | Verzögert sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des beamteten Tierarztes, zum Beispiel weil vereinbarte Termine nicht eingehalten werden, kann neben der regulär fälligen Gebühr für jede angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt eine Versäumnisgebühr angesetzt werden. Kann eine Verrichtung aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden, wird die Versäumnisgebühr für jede angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt berechnet. Die Höhe der Versäumnisgebühr richtet sich nach den Zeitsätzen. | |
| 52.5.04 | Ist für öffentliche Leistungen in der Rechtsverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Gebühr erhoben | 10 bis 10.000 |

Gebührenverzeichnis für das Gesundheitsamt

Heilpraktikerwesen

| | | |
|------------|---|-----|
| 53.1.01 | Überprüfung von Antragstellern für die Erlaubnis zur Betätigung als Heilpraktiker | |
| 53.1.01.01 | Schriftliche Heilpraktikerüberprüfung | 160 |
| 53.1.01.02 | Mündliche Heilpraktikerüberprüfung | 190 |
| 53.1.01.03 | Erteilung der Erlaubnis für HP | 250 |
| 53.1.01.04 | Rücknahme der HP-Erlaubnis | 220 |
| 53.1.01.05 | Wiedererteilung der HP-Erlaubnis | 165 |
| 53.1.01.06 | Antragsrücknahme | 80 |
| 53.1.01.07 | Ablehnung des Antrags | 140 |
| 53.1.01.08 | Verschieben der Überprüfung nach Versendung der Einladung oder unentschuldigtes Fernbleiben | 55 |
| 53.1.01.09 | Verschieben der mündlichen Überprüfung 14 Tage oder kürzer vor dem Prüfungstermin oder unentschuldigtes Fernbleiben | 105 |

Infektionsschutz und Gesundheitsaufsicht

| | | |
|------------|---|---------------------|
| 53.2.01.01 | Infektionshygienische Begehungen und Stellungnahmen gem. IfSG, ÖGDG sowie der Trinkwasserverordnung | 51/Std. |
| 53.2.01.02 | Trinkwasseruntersuchung, Mineralwasseruntersuchung (CVUA, LGA) | 26 |
| 53.2.01.03 | Untersuchung Oberflächenwasser (LGA) | 16 |
| 53.2.02.01 | Fahrtkostenpauschale | 26 |
| 53.2.02.02 | Probenverbringung/pro Probe (Trinkwasser) | 10 höchstens 150 |
| 53.2.03 | Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden | 51/Std. |
| 53.2.04.01 | Belehrungen von Personen des Lebensmittelgewerbes §§ 42, 43 IfSG | 30 |
| 53.2.04.02 | Sammelbelehrungen (z.B. Drogentherapieeinrichtungen) | 15 |
| 53.2.05 | Abschrift Belehrung | 15 |
| 53.2.06 | Gutachtliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche - Umbettungen | 51 |
| 53.2.07 | HIV-Antikörpertest | gebührenfrei |
| 53.2.08 | STD-Sprechstunde | gebührenfrei |

Amtsärztlicher Dienst

| | | |
|------------|---|---------------|
| 53.3.01 | Allgemeine Untersuchungen mit Befundschein, Zeugnis oder Gutachten | |
| 53.3.01.01 | Amtsärztliche Bescheinigung zur Erlangung steuerlicher Vergünstigungen (Kindergeld, Familienkasse) | 25 |
| 53.3.01.02 | Untersuchungen | 50 |
| 53.3.01.03 | Amtsärztliche Gutachten oder Gutachten mit ausführlicher gutachterlicher Stellungnahme (auch Gutachten zur Untersuchung auf körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen) je weitere 15 min. | 50/Std. 13 |
| 53.3.02 | Vaterschaftstest in Gerichtsverfahren | 50 |

Allgemeines

| | | |
|---------|---|----------------------------------|
| 53.4.01 | Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) auf ärztlichem Attest/ Schengener Abkommen, Bescheinigung für Behörden | 14 |
| 53.4.02 | Auskunft aus Leichenscheinen für private und öffentlich-rechtliche Versicherungen | gebührenfrei nach SGB X §§ 3 - 7 |
| 53.4.03 | zzgl. Auslagenersatz (z.B. Laborkosten) | gem. Rechnung |

Gebührenverzeichnis für das Amt für Straßen und Verkehr

| | | |
|------------|---|----------|
| 54.1.01 | Erteilung von Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen (soweit nicht speziell geregelt) | 52/Std. |
| 54.1.02 | Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 16, 18, 19 StrG und §§ 8, 8 a FStrG) | 52/Std. |
| 54.1.03 | Aufforderung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung bzw. zur Nachbesserung der Straße | 52/Std. |
| 54.1.04 | Zulassung von Ausnahmen, Erteilung von Befreiungen, Anbauverbot für Hochbauten u.ä. (§§ 22, 23 StrG) | 52/Std. |
| 54.1.05 | Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung für Kreisstraßen (§ 26 StrG) | 52/Std. |
| 54.1.06 | Sonstige Benutzung von klassifizierten Straßen | |
| 54.1.06.01 | Zustimmung/Gestattung zur Wegenutzung | 52/Std. |
| 54.1.06.02 | Erteilung einer Zustimmung/Gestattung nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 50 TKG) | 52/Std. |
| 54.1.07 | Genehmigung bzw. Beseitigungsanordnung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung an Kreisstraßen (§ 22 StrG) | 52/Std. |
| 54.1.08 | Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in Umweltzonen | 16 - 300 |
| 54.1.09 | Plakette für die Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge nach Schadstoffgruppen (Schadstoff-Plakette) | 5 |

Gebührenverzeichnis soziale Leistungen

Wohnheimgebühren

| | | |
|---------|--|-----|
| 60.1.01 | Gebühr für die Unterbringung in einem Übergangwohnheim oder einer Gemeinschaftsunterkunft monatlich für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, je | 310 |
| 60.1.02 | Gebühr für die Unterbringung in einem Übergangwohnheim oder einer Gemeinschaftsunterkunft monatlich für Kinder bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schulausbildung befinden, je | 155 |
| 60.1.03 | Die Summe der Gebühren nach 60.1.01 und 60.01.02 (Familiengebühr) für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 60.1.02 zusammen monatlich höchstens | 930 |
| 60.1.04 | Die Summe der Gebühren nach 60.1.01 und 60.01.02 (Familiengebühr) für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 60.1.02 zusammen monatlich höchstens | 620 |
| 60.2.01 | Pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung ohne Betreuungsausgaben monatlich für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, je | 310 |
| 60.2.02 | Pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung ohne Betreuungsausgaben monatlich für Kinder bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schulausbildung befinden , je | 155 |
| 60.2.03 | Die Summe der Erstattungen nach 60.2.01 und 60.2.02 (Familiengebühr) für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 60.2.02 zusammen monatlich höchstens | 930 |
| 60.2.04 | Die Summe der Erstattungen nach 60.2.01 und 60.2.02 (Familiengebühr) für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 60.2.02 zusammen monatlich höchstens | 620 |
| 60.3.01 | Abstellen von Fahrzeugen auf einem Pkw-Stellplatz monatlich | 20 |